



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

Einberufung zur Sitzung des Gemeinderats Eppendorf (Wahlperiode 2019 bis 2024)

Ich lade Sie ein zur Sitzung des Gemeinderats Eppendorf

am 2. April 2024, um 19:00 Uhr

im Rathaus Eppendorf, Großwaltersdorfer Straße 8.

Die Sitzung findet als öffentliche Sitzung statt.

vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der öffentlichen Sitzung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen und Feststellung der Anwesenheit, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestellung der Stimmzähler und Feststellung der Tagesordnung
3. Beschlüsse über die Aufhebung von Beschlüssen zur Wahl des 1. Beisitzers des Gemeindevwahlausschusses sowie dessen Stellvertretung sowie zur Wahl der 1. Beisitzerin des Gemeindevwahlausschusses und deren Stellvertretung
4. Weitere Informationen
5. Fragerecht der Gemeinderäte

Eppendorf, 25. März 2024

Axel Röhling



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

**Beschlussvorlage
für die Sitzung des Gemeinderats Eppendorf**

Aktenzeichen: 062.05

Punkt der Tagesordnung

3. Beschlüsse über die Aufhebung von Beschlüssen zur Wahl des 1. Beisitzers des Gemeindevwahlausschusses sowie dessen Stellvertretung sowie zur Wahl der 1. Beisitzerin des Gemeindevwahlausschusses und deren Stellvertretung

öffentliche Sitzung _ Sitzungsdatum: 02. April 2024 _ eingereicht durch: Kämmerei

Vorbereitung: Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer des Gemeindevwahlausschusses in öffentlicher Sitzung am 12. Dezember 2023

Grundlagen: § 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 KomWG und § 21 Absatz 1 SächsKomWO

Sachdarstellung:

Der Gemeinderat Eppendorf hat in öffentlicher Sitzung am 12. Dezember 2023 den Vorsitzenden sowie zwei Beisitzer und deren Stellvertreter des Gemeindevwahlausschusses gewählt. Die Mitglieder des Wahlausschusses, die Stellvertreter der Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auf sie finden daher die §§ 17ff. Sächsische Gemeindeordnung Anwendung.

Die Durchführung der Wahl zum Gemeinderat und zu den Ortschaftsräten am 9. Juni 2024 wurde im elektronischen Amtsblatt am 15. Januar 2024 öffentlich bekannt gemacht und zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis zum 4. April 2024, 18:00 Uhr aufgerufen. Inzwischen sind Wahlvorschläge eingereicht worden. Bei einer ersten Prüfung wurde festgestellt, dass sich für den 1. Beisitzer sowie dessen Stellvertreterin Befangenheitstatbestände nach § 20 Absatz 1 Nr. 1. bzw. 2. Sächsische Gemeindeordnung bestehen.

"Sowohl die (Nicht-) Zulassungsentscheidung des Wahlvorschlags oder einzelner Wahlbewerber nach § 7 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz wie auch die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber nach § 21 Absatz 2, § 22 Absatz 3 und 4, § 23 Kommunalwahlgesetz und die Feststellung des Wahlergebnisses nach § 50 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe b, d und e, Nummer 7 Buchstabe c, e und f und Nummer 8 Sächsische Kommunalwahlordnung wirken sich als unmittelbarer Vor- oder Nachteil auf den einzelnen Wahlbewerber aus, so dass ein verwandtschaftliches Verhältnis zu dem Wahlbewerber im Sinne von § 20 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 Sächsische Gemeindeordnung [...] für das Mitglied des Wahlausschusses zu einem Mitwirkungsverbot führt." (Sächsisches Amtsblatt Sonderdruck Nr. 2/2024 vom 12. Januar 2024)

Die betreffenden ehrenamtlich Tätigen bestätigen diese Besorgnis der Befangenheit nach Anfrage. Ein ehrenamtlich Tätiger darf weder beratend noch beschließend an einer Entscheidung mitwirken, wenn dieser in einer Angelegenheit befangen ist. Wirkt ein ehrenamtlich Tätiger bei einer Entscheidung mit, obwohl er nach dem Gesetz als befangen gilt, ist der Beschluss rechtswidrig.

Der Gemeindevwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind (§ 9 Absatz 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz). Die

Mitwirkungsverbote gegenüber den 1. Beisitzer sowie dessen Stellvertreterin würde deshalb zur einer Beschlussunfähigkeit des Gemeindewahlausschusses führen.

In Abstimmung mit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde sowie den betroffenen ehrenamtlich Tätigen wird folgendes Vorgehen vorgeschlagen: Der Gemeinderat hebt seine Beschlüsse zur Wahl des 1. Beisitzers und dessen Stellvertreterin auf und wählt nochmals. Am 21. März 2024 haben sich Frau Margitta Mehnert für die Wahl zur 1. Beisitzerin und Frau Renate Lieberwirth zur Wahl der Stellvertreterin beworben.

Spätestens am 58. Tag vor der Wahl (12. April 2024) prüft und beschließt der Gemeindewahlausschuss über die Zulassung oder Zurückweisung der eingegangenen Wahlvorschläge sowie über die Feststellung der Reihenfolge in öffentlicher Sitzung (§§ 7 Absatz 1, 33, 48 Kommunalwahlgesetz, §§ 19, 21 Absatz 4 Sächsische Kommunalwahlordnung). Der Gemeindewahlausschuss soll am 11. April 2024 zusammentreten.

Beschlussempfehlungen der Verwaltung:

- a) Der Gemeinderat Eppendorf hebt seinen Beschluss 08/38/VII/2023 zur Wahl von Herrn Helmut Schulze als 1. Beisitzer des Gemeindewahlausschusses für die am 9. Juni 2024 stattfindenden Kommunalwahlen vom 12. Dezember 2023 auf.
- b) Der Gemeinderat Eppendorf hebt seinen Beschluss 09/38/VII/2023 zur Wahl von Frau Angela Endler als Stellvertreterin des 1. Beisitzer des Gemeindewahlausschusses für die am 9. Juni 2024 stattfindenden Kommunalwahlen vom 12. Dezember 2023 auf.
- c) Der Gemeinderat Eppendorf wählt Frau Margitta Mehnert als 1. Beisitzerin des Gemeindewahlausschusses für die am 9. Juni 2024 stattfindenden Kommunalwahlen.
- d) Der Gemeinderat Eppendorf wählt Frau Renate Lieberwirth als Stellvertreterin der 1. Beisitzerin in den Gemeindewahlausschuss für die am 9. Juni 2024 stattfindenden Kommunalwahlen.

Axel Röhling